

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Lebedef und Herr Jones tragen die gesamten Kosten mit Ausnahme der Kosten des Rates der Europäischen Union.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt als Streithelfer seine eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 129 vom 6.6.2009, S. 21.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 14. Oktober 2010 — W/Kommission

(Rechtssache F-86/09) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Vertragsbedienstete — Dienstbezüge — Familienzulagen — Gleichgeschlechtliches Paar — Haushaltszulage — Anspruchsvoraussetzungen — Möglichkeit zur Schließung einer gesetzlichen Ehe — Begriff — Art. 1 Abs. 2 Buchst. c Ziff. iv des Anhangs VII des Statuts)

(2010/C 328/98)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: W (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt É. Boigelot)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und D. Martin)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, dem Kläger die Haushaltszulage mit der Begründung nicht zu gewähren, dass er und sein Partner in Belgien eine gesetzliche Ehe schließen könnten

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidungen der Kommission vom 5. März 2009 und 17. Juli 2009, mit denen die Gewährung der in Art. 1 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Union vorgesehenen Haushaltszulage versagt worden ist, werden aufgehoben.
2. Die Europäische Kommission trägt sämtliche Kosten.

(¹) ABl. C 11 vom 16.1.2010, S. 40.

Klage, eingereicht am 28. September 2010 — Bovagnet/Kommission

(Rechtssache F-89/10)

(2010/C 328/99)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: François-Carlos Bovagnet (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Korving)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der Beklagten, dem Kläger das Schulgeld seiner Kinder nicht vollständig zu erstatten

Anträge

Der Kläger beantragt,

— seiner Beschwerde stattzugeben und ihm die vollständige Erstattung aller streitigen Rechnungen für das Schuljahr 2009/2010, d. h. die Zahlung des Betrags von 2 580 Euro durch das Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO), zuzusprechen;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 4. Oktober 2010 — Blessemaille/Parlament

(Rechtssache F-93/10)

(2010/C 328/100)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Philippe Blessemaille (Remich, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Boigelot und S. Woog)

Beklagter: Europäisches Parlament

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung des Beklagten, den Kläger nicht in die Liste der im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2009 nach Besoldungsgruppe AST 8 beförderten Beamten aufzunehmen, und Ersatz des erlittenen immateriellen Schadens

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die am 2. Dezember 2009 veröffentlichte Entscheidung des Parlaments, ihn nicht in die Liste der im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2009 von Besoldungsgruppe AST 7 nach Besoldungsgruppe AST 8 beförderten Beamten aufzunehmen;

— infolge dieser Aufhebung eine neuerliche Abwägung seiner Verdienste gegen die der anderen Bewerber in den Beförderungsverfahren 2008 und 2009 vorzunehmen und ihm rückwirkend zum 1. Januar 2008 die Beförderung nach Besoldungsgruppe AST 8 sowie die Zahlung von Zinsen auf die ausstehenden Dienstbezüge zum Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte ab dem 1. Januar 2008, erhöht um zwei Prozentpunkte, zu gewähren, ohne jedoch die Beförderung der anderen beförderten Beamten in Frage zu stellen;